

1383 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 12 28

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem die Kunsthochschulordnung geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Kunsthochschulordnung, BGBl. Nr. 70/1971, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 252/1973, 429/1975, 626/1978 und 256/1981 wird wie folgt geändert:

§ 1 hat zu lauten:

„§ 1. Die Hochschule für angewandte Kunst in Wien gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Architektur;
2. Plastische Gestaltung und Design;
3. Visuelle Kommunikation;
4. Bildende Kunst;
5. Kunstpädagogik.“

Artikel II

(1) An den im Art. I (§ 1 Z 1 bis 5) angeführten Abteilungen sind bis 31. Oktober 1983 die Wahlen der Abteilungsleiter (§§ 23 und 24 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970) und der Angehörigen der Abteilungskollegien gemäß § 26 Abs. 1 Z 2 und 3 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes durchzuführen sowie Vertreter der Studierenden gemäß § 26 Abs. 1 Z 4 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes in die Abteilungskollegien zu entsenden.

(2) Bis zur Wahl der Abteilungsleiter gemäß Abs. 1 sind deren Obliegenheiten von den bisherigen Abteilungsleitern wahrzunehmen, und zwar für die Abteilung Architektur vom bisherigen Leiter der Abteilung Architektur, für die Abteilung Plastische Gestaltung und Design vom bisherigen Leiter der Abteilung Plastische Gestaltung (Plastik, Keramik, Metall, Metallrestaurierung, Email), für die Abteilung Visuelle Kommunikation vom bisherigen Leiter der Abteilung Bühne, Textil und Mode (Bühnenbild, Bühnenkostüm, Mode, dekoratives Gestalten und Textil), für die Abteilung Bildende Kunst vom bisherigen Leiter der Abteilung Malerei und Graphik sowie für die Abteilung Kunstpädagogik vom bisherigen Leiter der Abteilung Allgemeine Kunstlehre und Kunsterziehung.

(3) Bis zur Konstituierung der Abteilungskollegien der im Art. I (§ 1 Z 1 bis 5) genannten Abteilungen sind Angelegenheiten gemäß § 28 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes unter sinngemäß Anwendung der Bestimmungen des Abs. 2 von den bisherigen Abteilungskollegien zu besorgen.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1983 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

2

1383 der Beilagen**VORBLATT****Problem:**

Die derzeitige Abteilungsgliederung der Hochschule für angewandte Kunst in Wien wird den fachlichen Zusammenhängen zwischen den an der Hochschule eingerichteten Studien nicht gerecht.

Ziel:

Die Abteilungsstruktur soll derart geändert werden, daß eine sachgerechte Zusammenfassung der Studienrichtungen und Studieneinrichtungen auch unter Berücksichtigung der Erfahrungen, die an ausländischen Hochschulen gewonnen wurden, gewährleistet werden kann.

Inhalt:

Verringerung der Zahl der Abteilungen von sechs auf fünf, Änderung der Abteilungsbezeichnungen, Übergangsbestimmungen für die Neuwahlen der Abteilungsleiter und der sonstigen Angehörigen der Abteilungskollegien.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970, sieht im § 7 Abs. 1 eine Gliederung der Kunsthochschulen in Abteilungen vor und überläßt die nähere Regelung der Abteilungsstruktur besonderen Organisationsgesetzen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, vor allem wegen der leichteren Überschaubarkeit der Rechtsvorschriften, wurden die besonderen organisatorischen Regelungen, darunter auch jene, die sich auf die Abteilungsgliederung beziehen, im Jahre 1971 für alle Kunsthochschulen in einem Bundesgesetz, der Kunsthochschulordnung, BGBl. Nr. 70/1971, zusammengefaßt.

Im § 1 dieses Bundesgesetzes wurden für die Hochschule für angewandte Kunst in Wien sechs Abteilungen vorgesehen.

Auf der Grundlage einer mehr als zehnjährigen Erfahrung mit dem derzeitigen Strukturmodell und nach eingehenden hochschulinternen Beratungen in den Abteilungskollegien hat das Gesamtkollegium der Hochschule für angewandte Kunst in Wien in seiner Sitzung am 5. März 1982 einstimmig beschlossen, eine Änderung der Abteilungsgliederung mit dem Ziel anzuregen, die Zahl der Abteilungen von bisher sechs auf fünf zu verringern und eine den sachlichen Erfordernissen besser gerecht werdende Zuordnung der einzelnen Studieneinrichtungen zu den Abteilungen zu ermöglichen. Für diesen Beschuß waren folgende Gründe maßgebend. Die vorgeschlagene Neustrukturierung soll eine stärkere Konzentration fachverwandter Studieneinrichtungen herbeiführen und dadurch die sachlichen Interdependenzen der Lehrangebote der Meisterklassen, Lehrkanzeln und sonstigen Studieneinrichtungen stärker zum Ausdruck bringen. Die beabsichtigte Reduzierung der Zahl der Abteilungen wäre auch mit verwaltungstechnischen Vereinfachungen verbunden und würde bei den Wahlen der Abteilungsleiter und der sonstigen Angehörigen der Abteilungskollegien den Vorteil einer größeren Anzahl von passiv Wahlberechtigten und damit dem Wähler einen erweiterten Entscheidungsspielraum bieten. Für die Neugliederung und Neubenennung der Mehrzahl der Abteilungen

waren für die Hochschule auch vergleichbare ausländische Lehranstalten Vorbild.

Kosten

Die Vollziehung eines dem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes würde weder im Personalaufwand noch im Sachaufwand Mehrkosten verursachen.

Besonderer Teil

Zu Art. I (§ 1):

Die Bezeichnungen der Abteilungen sollen in sprachlicher Hinsicht kürzer und prägnanter gefaßt und den Bezeichnungen vergleichbarer Organisationseinheiten ausländischer Hochschulen angeglichen werden.

In die Abteilung Architektur, die bisher nur die Studienrichtung Architektur umfaßte, soll auch die Innenarchitektur eingegliedert werden, eine Maßnahme, die sich wegen der engen fachlichen Zusammenhänge zwischen diesen Studien anbietet.

Der Abteilung Plastische Gestaltung und Design sollen alle Studien zugeordnet werden, die der künstlerischen Produktgestaltung einschließlich des Industrial Design dienen. Gegenüber der derzeitigen Regelung würde eine wesentliche Konzentration der Lehrangebote erreicht werden, da diese Studien gegenwärtig auf drei Abteilungen aufgeteilt sind. Da der Begriff Design auch das Textil- und Modedesign umfaßt, würden auch diese Studien eine organisatorische Zuordnung zu dieser Abteilung erfahren.

Die Bezeichnung Visuelle Kommunikation für alle Formen der angewandten Graphik (unter Berücksichtigung der Fotografik, der Schriftgestaltung und der Videokunst) ist international gebräuchlich (vergleiche Hochschule der Künste Berlin, Hochschule für Kunst und Design Chislehurst, England, Tokyo Kyoiku' Universität, Akademie für bildende Kunst, Krakau). In diese Abteilung wird auch die Bühnengestaltung aufzunehmen sein, da die Ausdrucks- und Gestaltungsmittel in dieser Sparte der szenischen Kunst unter Berück-

1383 der Beilagen

sichtigung der besonderen Ausbildungskzente der Hochschule für angewandte Kunst primär der visuellen Kommunikation zuzuordnen sind.

In der Abteilung Bildende Kunst soll neben den Studien der Malerei und der Bildhauerei auch die Restaurierung und Konservierung vertreten sein.

Die Abteilung Kunstpädagogik soll, wie schon bisher, in erster Linie der Heranbildung der Kunsterzieher für höhere Schulen in den Studienrichtungen Bildnerische Erziehung, Werkerziehung sowie Textiles Gestalten und Werken dienen. Der Begriff Kunstpädagogik ist nach Auffassung der Hochschule dem in der derzeitigen Abteilungsbezeichnung verwendeten Begriff Kunsterziehung vorzuziehen, da unter Kunstpädagogik auch eine Ausbildung für außerschulische Bereiche (etwa Museums-pädagogik) leichter subsumierbar wäre und somit

künftigen Entwicklungen besser entsprochen werden könnte.

Zu Art. II:

Da der vorliegende Gesetzentwurf nicht nur eine Reduzierung der Zahl der Abteilungen und deren Neubenennung bezweckt, sondern auch wesentliche Änderungen in der Zuordnung der Studieneinrichtungen zu den Abteilungen zur Folge hätte, werden Neuwahlen der Abteilungsleiter und der sonstigen Angehörigen der Abteilungskollegien erforderlich sein. Die Fristsetzung im Art. II Abs. 1 soll eine möglichst rasche Überleitung auf die neue Abteilungsstruktur gewährleisten.

Zu Art. III:

Die Neuregelung sollte zweckmässigerweise mit Beginn des Studienjahres in Kraft treten.

Gegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 1. Die Hochschule für angewandte Kunst in Wien gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Architektur;
2. Innenarchitektur und Formgebung (Design und Industrial Design);
3. Malerei und Graphik;
4. Plastische Gestaltung (Plastik, Keramik, Metall, Metallrestaurierung, Email);
5. Bühne, Textil und Mode (Bühnenbild, Bühnenkostüm, Mode, dekoratives Gestalten und Textil);
6. Allgemeine Kunstlehre und Kunsterziehung.

Vorgeschlagene Fassung

§ 1. Die Hochschule für angewandte Kunst in Wien gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Architektur;
2. Plastische Gestaltung und Design;
3. Visuelle Kommunikation;
4. Bildende Kunst;
5. Kunstpädagogik.